



ABFUHRORDNUNG DER GEMEINDE VIEHHOFEN

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 35/1999 i.d.g.F. und der §§ 2 Abs. 4 Zif 4 und 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom **24. September 2012** für die Gemeinde Viehhofen folgende

ABFUHRORDNUNG

beschlossen.

I. Abschnitt

Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1 - Einrichtung der Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet. Zur getrennten Sammlung sperriger Hausabfälle ist ein Recyclinghof (Altstoffsammelhof) eingerichtet.
- (2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist eine ständige Problemstoffsammelstelle eingerichtet.
- (3) Zur Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten ist eine Abgabestelle am örtlichen Recyclinghof eingerichtet.
- (4) Die Abfuhr der Hausabfälle und der biogenen Abfälle erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen, und zwar derzeit durch die Firma Gassner.
- (5) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.
- (6) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe, sperrigen Hausabfälle und Altstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG §11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.

- (7) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 4 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter...) mit einer gesonderten Erklärung (Anhang C zur Abfuhrordnung der Gemeinde, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem. § 2 (4) zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.
- (8) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe, Anstalten oder sonstige Arbeitsstätten selber zu sorgen. Nach Maßgaben des Angebotes der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle beim Recyclinghof können sonstige Abfälle dort abgegeben werden. Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle fallen nicht in den Pflichtbereich der Gemeinde. Dafür werden daher keine Gebühren sondern Entsorgungsbeiträge eingehoben.
- (9) Für die Abholung und Entsorgung von Spültrank haben die Gewerbetreibenden selbst zu sorgen. Die diesbezüglichen veterinärrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§2 - Einteilung der Abfälle

- (1) **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);
- (2) **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser
- (3) **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Straßenkehricht, Fahrzeugwracks, Altreifen, Flachglas, Altholz udgl.

- (4) **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:
- a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
 - d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
 - f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.
- (5) Als **Spültrank** gelten jene biogene Abfälle gem. Abs. 4 lit. b, c, und e, die in Küchen von Gastgewerbebetrieben oder ähnlichen Großküchen bei der Zubereitung von Speisen oder als Reste nach dem Verzehr von Speisen gemeinsam mit Flüssigkeit anfallen und die ohne vorherige Abtrennung des Flüssigkeitsanteils in Sammelgefäßen erfasst werden.
- (6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B.: Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer.
- (7) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft). wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle.
- (8) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.



- (9) **Altbatterien** sind jene Batterien- und Akkumulatoren , die gem. § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, wobei Batterien und Akkumulatoren Quellen elektrischer Energie sind, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie aus einer oder mehreren Primärzellen bzw. aus einer oder mehreren Sekundärzellen gewonnen wird.

II. Abschnitt **Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle**

§ 3 - Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt.
- (2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf **4 Wochen nicht überschreiten!**

§ 4 - Abfuhr der Bioabfälle

- (1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 40/2010) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindegammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 (7) fallen.
- (2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.
- (3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf **2 Wochen nicht überschreiten!**
- (4) Gartenabfälle können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zum Recyclinghof der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten angeliefert werden.

§ 5 - Haus-/ und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

- (1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

- a) Hausabfall:**
- 120 l bis 240 l-Behälter mit Rädern ÖNORM EN 840-1
- 120 l-Behälter mit Rädern
 - 240 l-Behälter mit Rädern
- 660 l bis 1100 l-Behälter mit Rädern ÖNORM EN 840-3
- 660 l-Behälter mit Rädern
 - 1100 l-Behälter mit Rädern

120 l – Abfallsack braun mit Gemeindeaufdruck

- b) Bioabfall:**
- 80 l bis 240 l-Behälter mit Rädern ÖNORM EN 840-1
- 80 l-Behälter mit Rädern
 - 120 l-Behälter mit Rädern
 - 240 l-Behälter mit Rädern

Nicht genormte Behälter, die den gültigen EU-Bestimmungen nicht mehr entsprechen dürfen seit 1.11.2009 nicht mehr verwendet werden.

- (2) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.
- (3) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter können über die Gemeinde Viehhofen bezogen werden.
- (4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B. *Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit*) bzw. Chips zur elektronischen Datenerfassung angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.
- (5) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.
- (6) Teilnehmer, die über eine Restmülltonne und über eine Biotonne verfügen, haben diese **Behälter regelmäßig zu reinigen und die Aufstellplätze sauber zu halten**. In Wohnanlagen ist die regelmäßige Reinigung durch die Hausverwaltung zu veranlassen. Gegebenenfalls von der Gemeinde selbst veranlasste Behälterreinigungsmaßnahmen sind vom Teilnehmer gegen Gebühr zu dulden!



§ 6 – Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.
- (2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer Hausabfallbehältergrößen wie folgt festgelegt:
 - a) **Private Haushalte, Hauptwohnsitze, Zweitwohnsitze, Vermietung, Großbetriebe „mit“ Abfallbehälter:**
 - 14-tägiger Entleerung eines **120 l-Abfallbehälters** für Privathaushalte, Zweitwohnsitze, nicht gewerbliche Privatzimmer- und Appartementvermietung bis 10 Betten
 - 14-tägiger Entleerung eines **240 l-Abfallbehälters** für gewerbliche Privatzimmer- und Appartementvermietung ab 10 Betten
 - 14-tägiger Entleerung eines **660 l/1100 l-Abfallbehälters** für Großbetriebe
 - b) **Private Haushalte, Hauptwohnsitze, Zweitwohnsitze mit Sonderbestimmung „ohne“ Abfallbehälter:**
 - Wird der Bezug von jährlich 12 Abfallsäcken je 120 l festgelegt.
 - c) **Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:**
 - Für Betriebe **bis zu 10 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen** wird eine **120 l-Hausabfalltonne** mit 14-tägiger Entleerung vorgeschrieben.
 - Betriebe **mit mehr als 10 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen** sind individuell einzustufen. Als Mitarbeiter gilt ein ganztägiger Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.
 - d) Sind die o.g. festgelegten Bestimmungen für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung von Amts wegen mittels Bescheid zu erfolgen.
 - e) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Abfallbehältervolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Behältervolumen vorzuschreiben.

(3) Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs der Teilnehmer an der Bioabfallabfuhr, die nicht gemäß § 1 (7) von der Abfuhr ausgenommen sind, geht die Gemeinde von folgendem wöchentlichen Behälterbedarf für Bioabfall aus:

a) **Teilnehmer gemäß Abs. (2) lit a) und b)**

- Pro Hausabfallgefäß von 120-l bis 240-l ist eine **80-l Biotonne** vorzusehen.
- Pro Großraumtonne für Hausabfall mit 660 l ist eine **120-l Biotonne** vorzusehen.
- Pro Großraumtonne für Hausabfall mit 1100-l ist eine **240-l Biotonne bzw. 2x 120-l Biotonne** vorzusehen.

§ 7 – Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

- (1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.
- (2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.
- (3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 8 – Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonne zur Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter/Biotonnen / Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.



- (2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 5 Abs. 2 und 3), zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
- (5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio-)Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 9 – Anlieferung zu Sammelstellen

- (1) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, kann die Gemeinde durch Bescheid festlegen, dass die Hausabfälle und biogenen Abfälle der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein solcher Bescheid ist von der Gemeinde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.
- (2) Die Anlieferung der entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke der Gemeinde Viehhofen hat am Sammeltag lt. Abfuhrplan zu erfolgen. Sollte eine Anlieferung am Morgen des Sammeltages nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit den Abfallsack am Recyclinghof, während der bekannt gemachten Öffnungszeiten, am Montag vor dem Sammeltag abzugeben (auf Feiertage ist zu achten!).

§ 10 – Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Hausabfälle und biogener Abfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet jeweils am Dienstag in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr lt. jährlich erstelltem Abfuhrplan.
- (2) Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt laut Abfuhrplan, welcher für jedes Kalenderjahr erstellt wird und allen Haushalten der Gemeinde Viehhofen per Post zugestellt wird. Der Abruf des Abfuhrplanes ist auch auf der Gemeinde-Homepage möglich.

§ 11 – Haftungsausschuss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr/Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. Abschnitt **Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen,** **Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof**

§ 12 – Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle

- (1) Sperrige Hausabfälle sind von den Teilnehmern zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof) zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Personen, denen eine Anlieferungen zum Recyclinghof nicht zuzumuten ist, können sperrige Hausabfälle gegen Gebühr von der Gemeinde abholen lassen.
- (2) Alle aus den sperrigen Hausabfällen leicht separierbare Metallgegenstände und Alteisenteile sowie Altholz und Altholzteile sind von den übrigen sperrigen Hausabfällen getrennt am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abzugeben.

§ 13 – Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

- (1) Zur Sammlung von Altpapier stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekannt gemacht.
- (2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.
- (3) Altstoffe die in Anhang A festgelegt sind, können darüber hinaus am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (4) Haushaltsübliche Mengen von Altspisefett können beim Recyclinghof, zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten, „**nur im ÖLI**“ abgegeben werden.
- (5) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Recyclinghof ist dann möglich, wenn die in § 13 (1) und im Anhang A festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden. Soweit Entsorgungsbeiträge entsprechend den Bestimmungen des Anhang A vorgesehen sind, sind diese zu verrechnen.

- (6) Große Kartons und Wellpappe sind zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zum Recyclinghof zu bringen. Das Einbringen in die Papierbehälter der Sammelinseln hat zu unterbleiben.

§ 14 – Anlieferung zum Recyclinghof

- (1) Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten können ihre Abfälle und Altstoffe laut Anhang A, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Abfuhrordnung ist, getrennt zum Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern.
- (2) Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausabfallabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Hausabfälle (Bioabfälle, Altstoffe,) nur gegen Gebühr gemäß Anhang A anliefern.
- (3) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen außerhalb des Recyclinghofes ist verboten!
- (4) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten.
- (5) Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

IV. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren

§ 15 – Problemstoffsammlung

- (1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden MitarbeiterInnen zu übergeben.
- (3) Ein Abstellen von Problemstoffen außerhalb der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
- (4) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
- (5) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten der Gemeinde Viehhofen.
- (6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben, Anstalten oder sonstigen Arbeitsstätten ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind (siehe Anhang B).



- (7) Auf die Mengenbeschränkung bei der Lagerung ist aus Sicherheitsgründen, insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösungsmittel und lösungsmittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential, zu achten.

§ 16 – Elektro- und Elektronikgeräte und Altbatterien und – akkumulatoren

- (1) Zur Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und –
akkumulatoren steht ganzjährig eine Sammelstelle am Recyclinghof, zu den
bekannt gemachten Öffnungszeiten, zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren
sind von den Abfuhrteilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den
anwesenden MitarbeiterInnen zu übergeben.
- (3) Ein Abstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -
akkumulatoren außerhalb der Sammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten
ist unzulässig.
- (4) Abgabeberechtigt sind alle privaten Haushalte der Gemeinde Viehhofen und
sonstige Letztverbraucher, sofern es sich um dual-use-Geräte handelt.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung mit
gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder
Sicherheit der MitarbeiterInnen der Sammelstelle darstellen, werden nicht
übernommen.
- (6) (Weiterverwendbare) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht an
Privatpersonen oder andere Organisationen ohne Zustimmung der
Vertragspartner abgegeben werden.

V. Abschnitt

Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 17 – Voraussetzung für die Ausnahme

- (1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschafts-
eigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag
für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die
erforderlichen Voraussetzungen lt. §12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz
1998 verfügt.
- (2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick
auf die Ziele und Grundsätze gemäß §3 S.AWG erforderlichen Auflagen
durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die
Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre
Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschafts-
eigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

§ 18 – Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

- (1) Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn dieselben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.
- (2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.
Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist verboten.
- (5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. Abschnitt Gebühren

§ 19 – Abfallwirtschaftsgebühren

- (1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.
- (2) Der Tarif wird pro Liter Vorhaltevolumen jährlich von der Gemeindevertretung festgelegt. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen und sperrigen Hausabfällen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.
- (3) Die Abfallwirtschaftsgebühr wird in Form einer **Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr** festgelegt.
- (4) Die **Leistungsgebühr** bezieht sich auf die Entleerung eines Kilogramms Restabfall und wird jährlich von der Gemeindevertretung festgesetzt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

- (5) Die **Bereitstellungsgebühr** ist nach Vorhaltevolumen gestaffelt einzuheben.
- (6) Teilnehmer die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 40 % (siehe § 19 Abs. 7 S.AWG 1998) des sonst vorzuschreibenden Tarifes (Abs. 2 bis 4) zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die Bereitstellungsgebühr und die Leistungsgebühr jenes Vorhaltevolumens pro Woche zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.
- (7) Teilnehmer, die gemäß § 1 (7) Abfuhrordnung von der Bioabfallabfuhr ausgenommen sind, (Eigenkompostierung, Gemeinschaftskompostierung), zahlen keine Bereitstellungsgebühr.

§ 20 – Vorschreibung der Abfallwirtschaftsgebühr

Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuer-teilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührensschuldner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 21 – Gebührensschuld und Haftung

- (1) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührensschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallwirtschaftsgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).
- (2) Die Abfallwirtschaftsgebühren gem. §18, Abs. 1, 1a und 2 S.AWG 98 idgF können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des § 2 Abs. 2 S.AWG 98 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

VII. Abschnitt **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 22 – Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten!

§ 23 – Überwachung und Auskunft

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen. Zur Beweissicherung ist die Anfertigung von Fotos bzw. die Entnahme von Proben zu dulden.

§ 24 – Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung - ausgenommen davon sind die Regelungen über die Problemstoffsammlung und die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten- sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu € 5.000,-- zu bestrafen.
- (2) Wer Abfälle verbrennt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 8 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. 137/2002 idgF, mit einer Geldstrafe bis € 3.630,-- zu bestrafen.
- (3) Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder nicht im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde oder einer Sammelstelle gemäß § 28a AWG-2002 abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit anderen Abfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 79 Abs. 4 AWG-2002 mit Geldstrafen bis zu € 360,-- zu bestrafen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 79 Abs. 5 für Altspeisefette und -öle sinngemäß, wobei der Strafrahmen bis zu € 70,-- beträgt.

§ 25 – Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit **1.1.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 12. September 2005 (Zahl: 33/2-2005) beschlossene Abfallabfuhrordnung außer Kraft.

VIII. Abschnitt **Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen**

§ 26 – Verbrennungsverbot von Abfällen

- (1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.

- (2) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.
- (3) Das Verbrennen biogener Materialien ist grundsätzlich ganzjährig verboten.
- (4) Ausgenommen davon sind:
- Das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.
 - Grill- und Lagerfeuer, wobei zu Beschickung ausschließlich trockenes unbehandeltes Holz oder Holzkohle zulässig ist.
 - Das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und
 - Schädlingsbekämpfung

§ 27 – Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

- (1) Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle wird in der jährlichen Gebührenliste der Gemeinde Viehhofen festgelegt
- (2) Das Entgelt ist unmittelbar bei der Abgabe der sonstigen Abfälle beim Recyclinghof zu entrichten.



Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Reinhard Breitfuss

Anhang A

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof möglich ist:

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung	Kosten - Anmerkung
sperrige Hausabfälle	Pkw-Kofferraum, kleiner Anhänger pro Anlieferung	Lt. Gebührenliste Größere Mengen sind bei der Zemka abzugeben
Grünschnitt/Gartenabfall	kleiner Anhänger pro Anlieferung	Kostenlos Großmengen z.B. aus Landwirtschaft sollten direkt zum Kompostwerk geliefert werden.
Altpapier	20 kg pro Anlieferung	Kostenlos.
Altspeisefett	nur im "ÖLI"	Kostenlos. Öli – Behälter sind beim Recyclinghof erhältlich
Altfenster mit Glas	Pkw-Kofferraum, kleiner Anhänger pro Anlieferung	Aktuelle Preisliste.
Altholz (behandelt/unbehandelt)		Aktuelle Preisliste.
Altmetall		Aktuelle Preisliste.
Altreifen Pkw, Lkw, Traktor		Aktuelle Preisliste.
Altschuhe		Kostenlos.
Alttextilien		Kostenlos.
Bauschutt		Aktuelle Preisliste.
Dispersionsfarben		Gewerbe kostenpflichtig.
Flachglas		SPM-Preis.

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs)

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung	Kosten
Kartonagen gefaltet, nur Pappe	Pkw-Kofferraum pro Anlieferung	Kostenlos.
Altglas	unbeschränkt	Kostenlos.
Metallverpackungen	unbeschränkt	Kostenlos.
Kunststoffverpackungen +/- sauber	2 Säcke	Kostenlos.
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)	0,5m ³	Kostenlos
Styropor-Formteile	0,5 m ³	Kostenlos.

Liste der Elektroaltgeräte und Altbatterien

Anlieferungen aus Gewerbebetrieben sollten an die Bezirkssammelstelle ZEMKA bzw. an private, befugte Entsorger erfolgen.

Abfallart	Anmerkungen	Kosten
Elektro-Großgeräte	EAG mit einer Kantenlänge $\geq 50\text{cm}$	Kostenlos.
Elektro-Kleingeräte	EAG mit einer Kantenlänge $< 50\text{cm}$	Kostenlos
Bildschirmgeräte	Fernseher und Monitore	Kostenlos.
Gasentladungslampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	Kostenlos
Kühlgeräte		Kostenlos.
Gerätebatterien	Trockenbatterien, Kleinbatterien	Kostenlos.
Fahrzeugaabatterien	Nassbatterien, Bleiakumulatoren	Keine Pflicht zur Übernahme.

Anhang B

Liste der Problemstoffe

Problemstoffgruppe	Beispiele	Max. Menge/ Anlieferung
Altöl	Motoröl, Getriebeöl,	5 l
2.1 Altmedikamente, schwermetallhaltig, Zytostatika	Merfen orange älter als 12 Jahre	1 l
2.2. Altmedikamente sortiert		5 l (ein Plastiksackerl)
2.3. Injektionsnadeln und Kanülen (in stichfesten Behältnissen)	von Diabetikern, Arztpraxen, etc.	1 Kanister
Laborabfälle und Chemikalienreste	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gifte (Schwermetalle und Cyanide)	5 l
Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich		5 l
5.1.Lösemittel- und Lösemittelhaltige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitro- Verdünnung, Frostschutzmittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc.	5 l
5.2. halogenierte Lösemittel	Abbeizmittel, Klebstoffe Fleckputzmittel, Speziallacke Holzanstrichmittel	5 l
Mineralöhlhaltige Abfälle, fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Ölfilter etc.	5 l
<i>Pflanzliche und tierische Öle und Fette (kein Problemstoff)</i>	"NUR IM ÖLI"	5l
Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Farbgebände mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet	10 l
Säuren,	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure,	1 l
Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	1 l
unsortierte Batterien (Gerätebatterien)	Kleinbatterien	5 l (ein Plastiksackerl)
<i>Gasentladungslampen (Elektroaltgerät)</i>		
Autobatterien		2 Stück
Fotochemikalien	Fixierbäder, Entwickler	5 l
<i>Kühlgeräte (Elektroaltgerät)</i>		
Quecksilber(thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	5 Stück
Elektrolytkondensatoren)	aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten	
Spraydosen	Alle, die nicht als Verpackung entsorgt werden können	

Diese Mengen sind Richtwerte für eine plausible Menge aus Haushalten, kann im Einzelfall überschritten werden.

Grundsätzlich werden Problemstoffe **kostenlos** übernommen. Für die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben bzw. wenn eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, kann ein Entgelt verlangt werden.

An die
Gemeinde Viehhofen
Kirchplatz 31
5752 Viehhofen

Verzichtserklärung Biotonne

Name:

Adresse:

.....

Tel.:



Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung des Bioabfalls mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle in meinem Haushalt anfallenden festen Bioabfälle** *)

- auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- gemeinsam mit meinem Nachbarn
 - auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
 - auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiere

Name, Anschrift, GP Nummer:
.....
.....
.....

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

.....
(Unterschrift Nachbar)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere.

.....
Datum

.....
Unterschrift